

SCHWARZE UND PARTNER
Landschaftsarchitekten mbB

BÜRO FÜR FREIRAUM-, GARTEN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
PARTNER: PIETER SCHWARZE, HANSPETER TIEFENBACH, ECKHARD GEHENDGES
VFA, AKNW, DDG, AUF DEM KAMP 24, 47800 KREFELD, TEL.: 02151/5189-411, FAX.: 02151/5189-412
WWW.SCHWARZEUNDPARTNER.DE - E-MAIL: SCHWARZEUNDPARTNER@T-ONLINE.DE



**LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER
FACHBEITRAG**

zum Bebauungsplan
Nr. 124 „Heidchenwiese“

der Stadt Rösrath

Stand: 15.07.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1 Anlass der Planung.....	1
1.2 Rechtliche und planerische Grundlagen.....	1
2. Beschreibung und Bewertung planungsrelevanter Grundlagen	3
2.1 Allgemeine Beschreibung des Plangebietes	3
2.2 Biotoptypen.....	4
2.3 Faunistische Bedeutung des Plangebietes.....	7
2.4 Landschafts-/ Ortsbild	8
2.5 Bodenverhältnisse	8
2.6 Wasserhaushalt	9
2.7 Klima/ Luft.....	9
3. Beschreibung des Planvorhabens	10
4. Landschaftspflegerische Maßnahmen	11
4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	11
4.2 Begrünungs- und Kompensationsmaßnahmen	12
5. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	14
5.1 Darstellung des Eingriffs in Natur und Landschaft.....	14
5.2 Landschaftsökologische Eingriffsbilanzierung	16
5.3 Externe Kompensationsmaßnahme	19
6. Zusammenfassung	19
7. Quellenverzeichnis	21

Anhang:

- Anhang I: Auszug Kompensationskataster Sülzaue/ Venauen
Anhang II: Bodenfunktionsbewertung nach dem Modell "Oberberg"

Pläne:

- Plan 1: Bestand - Biotoptypen (Maßstab 1:500)
Plan 2: Landschaftspflegerische Maßnahmen (Maßstab 1:500)

Bearbeitung: Eckhard Gehendges (Dipl.-Ing.)

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass der Planung

Vorliegender Landschaftspflegerischer Fachbeitrag wurde im Auftrag des Projektentwicklers Ulrich Baum - Baum-Projektentwicklung-Wohnen (Hürth) erstellt.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag behandelt die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Heidchenwiese“ der Stadt Rösrath zu berücksichtigenden Anforderungen der kommunalen Landschafts- und Grünplanung sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Dies wird durch unterschiedliche Rechtsvorschriften begründet, die nachfolgend näher erläutert werden.

1.2 Rechtliche und planerische Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Nach § 1a (3) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 14 bis 17 BNatSchG zu berücksichtigen.

Einen Eingriff stellen demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels dar, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, „vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“

Nach § 15 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, „unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“

Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes unterliegen der städtebaulichen Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB.

Aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist weiterhin der Auftrag zur Grünordnungsplanung abzuleiten. In § 1 BNatSchG ist für die Belange des Landschaftsbildes sowie des Umwelt- und des Naturschutzes der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft nicht nur im unbesiedelten, sondern auch im besiedelten Bereich vorgeschrieben.

Neben den Vorgaben des BNatSchG ist die Berücksichtigung grünplanerischer Belange im städtischen Bereich auch als Aufgabe und Grundsatz der Bauleitplanung verankert. Die kommunale Bauleitplanung fordert u.a. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 (5) BauGB). Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, natürliche Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Zudem wird in § 1 (6) Nr. 7 BauGB gefordert, dass bei der Aufstellung der

Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einzubeziehen sind.

In § 44 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zusammengefasst, deren Eintreten infolge einer Durchführung des Bebauungsplanes zu prüfen ist. Die Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan wird durchgeführt durch das KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2019), die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden in diesem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag berücksichtigt.

Planerische Grundlagen

Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rösrath stellt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohnbaufläche (W) dar.

Landschaftsplan:

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Südkreis“ des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Festsetzungen mit Bezug auf das Plangebiet sind im Landschaftsplan nicht enthalten.

Potentielle natürliche Vegetation (pnV):

Die potentielle natürliche Vegetation im Plangebiet stellt der Artenreiche Hainsimsen-Buchenwald, stellenweise der Perlgras-Buchenwald dar (DEUTSCHER PLANUNGSATLAS 1972).

Bei diesem Waldtyp handelt es sich um einen Buchenwald, dem in tieferer Lage und sonnseitiger Exposition die Traubeneiche (*Quercus petraea*), auf skelettreichen Böden der Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) beigemischt sind.

Standortheimische Gehölzarten des Artenreichen Hainsimsen-Buchenwaldes stellen folgende Arten dar: Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Salweide (*Salix caprea*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*).

FFH- und Vogelschutzgebiete:

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Westlich von Forsbach sowie der Kernstadt Rösrath erstreckt sich großräumig das FFH-Schutzgebiet „Königsforst“ (DE-5008-302), gleichzeitig geschützt als Vogelschutzgebiet „Königsforst“ (DE-5008-401).

Der Königsforst stellt ein bedeutendes altes Waldgebiet auf der rheinischen Mittelterrasse mit großen Buchen- und Eichenmischwäldern, z. T. auch größeren Kiefern- und Fichtenanteilen an der Nahtstelle zwischen Flachland und Bergland dar. Das Waldgebiet beherbergt nahezu das komplette Vogelartenspektrum des Naturraumes, u.a. wertbestimmende Vorkommen des Mittelspechtes, daneben Brutvorkommen von Schwarzspecht, Grauspecht und Wespenbussard.

Zu den Entwicklungszielen für das Schutzgebiet gehört u.a. die Erhaltung des noch gegebenen Biotopverbundes zwischen dem Königsforst und dem angrenzenden Bergischen Land.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 124 besitzt aufgrund seiner Biotopausstattung keine funktionale Verbindung zu dem Waldschutzgebiet. Aufgrund der Entfernung (ca. 600m) sowie der Art des Planvorhabens sind Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Entwicklungsziele des FFH-Gebietes bzw. Vogelschutzgebietes ausgeschlossen.

Geschützte Alleen:

Nach § 41 des Landesnaturschutzgesetzes NRW sind Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt.

Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Im Bereich des Plangebietes sowie in seiner weiteren Umgebung sind im Alleenkataster NRW keine geschützten Alleen verzeichnet.

Biotopkataster NRW:

Im unmittelbaren Plangebiet sowie in dessen näherer Umgebung befinden sich keine schutzwürdigen Biotope gem. Biotopkataster NRW (LANUV 2019).

Etwa 200m nordöstlich des Bebauungsplangebietes erstreckt sich der schutzwürdige Biotop „Siefen Hollersch Loch“ (BK-5009-39), rd. 320m südöstlich des Plangebietes der schutzwürdige Biotop „Sohlenkerbtal bei Vierkotten“ (BK-5009-036).

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG PLANUNGSRELEVANTER GRUNDLAGEN

2.1 Allgemeine Beschreibung des Plangebietes

Der ca. 1,29 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich im östlichen Randbereich des Rösrather Stadtteils Forsbach im Bereich eines Komplexes von Freiflächen, die nach Süden hin in waldartige Gehölzinseln übergehen.

Das Plangebiet wird im Norden durch die rückwärtigen Gärten der Wohnbebauung am „Kirchweg“ und im Westen durch die rückwärtigen Gärten der Wohnbebauung entlang der Straße „Am Tor“ begrenzt. Im Osten an das Plangebiet angrenzend befinden sich die rückwärtigen privaten Gärten der Wohnbebauung entlang der „Hoffnungsthaler Straße“, südlich schließen Freiflächen an das Bebauungsplangebiet an.

Die unmittelbare Plangebietsfläche stellt sich überwiegend als Wiesenfläche dar, in deren Randbereichen Gehölzbestände anzutreffen sind. Ein Teilbereich der Wiesenfläche wird als Bolzplatz intensiver genutzt.



Abb. 1: Ansicht des Bebauungsplangebietes aus nördlicher Richtung (Juni 2019)

2.2 Biototypen

Nachfolgend wird der im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandene Bestand an Biototypen beschrieben.

Die Klassifizierung der Biototypen erfolgt nach dem Biotopwertverfahren von SPORBECK/LUDWIG (1991) „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biototypen“.

Dabei wird das Biotoppotential der im Plangebiet vorhandenen Biototypen (Bestand) sowie der aus der Realisierung des Bebauungsplans (Planung) resultierenden Flächennutzungen anhand der Parameter Natürlichkeit, Wiederherstellbarkeit, Gefährdungsgrad, Maturität (Reifegrad), Struktur- und Artenvielfalt, Häufigkeit sowie Vollkommenheitsgrad bewertet.

Bezugsraum für die landschaftsökologische Bewertung der Biototypen ist der Naturraum 4 - Mesozoisches Berg- und Hügelland.

Im Bereich des Plangebietes sind nachfolgende Biototypen zu unterscheiden:

Brombeergebüsch (B1)

In den Randbereichen der zentralen Wiesenfläche breiten sich abschnittsweise Brombeergebüsche (*Rubus fruticosus*) aus. Schwerpunktmäßig entwickeln sich die Gebüsche saumartig entlang von größeren Gehölzbeständen sowie im Bereich einer verbrachten Gartenparzelle im Norden des Plangebietes. Bei ausbleibender Pflege der Grünlandfläche ist von einer zunehmenden Verbreitung der Brombeergebüsche im Plangebiet auszugehen.

Intensiv beschnittene Hecken (D3)

Als Einfassung des sich östlich des Plangebietsbereiches anschließenden Gartengrundstückes dienen Hainbuchen-Schnitthecken (*Carpinus betulus*).

Standorttypische Baumhecke mit geringem Baumholz (D51)

Im Übergangsbereich der Wiesenfläche zu den westlich angrenzenden Gärten der Wohnbebauung an der Straße „Am Tor“ erstreckt sich ein heckenartiger Gehölzbestand, der sich aus folgenden Arten zusammensetzt: Sandbirke (*Betula pendula*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*), Rotfichte (*Picea abies*), Walnuß (*Juglans regia*), Europäische Lärche (*Larix decidua*), Hasel (*Corylus avellana*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Kornelkirsche (*Cornus mas*). Vereinzelt sind Ziergehölze wie Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und Runzelblättriger Schneeball (*Viburnum rhytidophyllum*) anzutreffen.

Glatthaferwiese (EA1)

Der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes besteht aus einer Wiesenfläche, die aufgrund ihrer Artenzusammensetzung als Glatthaferwiese anzusprechen ist. Über die gesamte Fläche erreicht der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) die größten Anteile an der Artenzusammensetzung, bereichsweise (insbesondere im nördlichen Abschnitt) tritt der Glatthafer deutlich gegenüber anderen Obergräsern, v.a. dem Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) zurück. Hohe Anteile im Bereich der gesamten Wiesenfläche erreicht auch das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*).

Als weitere Arten treten in Erscheinung: Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Italienisches Weidelgras (*Lolium multiflorum*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*).

Glatthaferwiesen stellen einen in NRW stark zurückgehenden FFH-Lebensraumtyp dar (NATURA 2000-Code 6510). In ihrer charakteristischen Ausprägung handelt es sich um artenreiche, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, die blütenreich ausgeprägt sind, wenig gedüngt werden und nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser gemäht werden.

Die im Plangebiet vorhandene Wiesenfläche ist relativ artenarm ausgeprägt und wird durch die Dominanz der konkurrenzstarken Obergräser charakterisiert. Blühende Begleitarten wie Wiesenmargerite (*Leucanthemum vulgare*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) oder Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*) bzw. für feuchtere Ausprägungen charakteristische Arten wie Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*) sind in dem Wiesenbestand nicht vertreten.

Die Wiesenfläche wird durch die nachfolgend beschriebenen Wege/ Trampelpfade erschlossen und in relativ starkem Maße durch die Bevölkerung der umliegenden Wohngebiete beispielsweise zum Ausführen von Hunden aufgesucht.

Artenarme Intensiv-Fettwiese/ Grasweg, Trampelpfad (EA31)

Die Wiesenfläche (s. Glatthaferwiese) wird von zwei Trampelpfaden durchzogen, welche das Plangebiet entlang seiner östlichen Begrenzung von Nord nach Süd durchqueren bzw. bogenförmig durch den westlichen Teil der Fläche verlaufen und im südlichen Bereich des Plangebietes wieder zusammenlaufen. In diesen Bereichen

ist die Wiesenvegetation deutlich reduziert (niedergetreten bzw. gemäht), ein insgesamt hoher Anteil von Trittzeigern (v.a. Breitwegerich - *Plantago major*) zeigt eine stärkere Frequentierung dieser Bereiche durch die Bevölkerung an.

Standorttypische Baumreihe mit mittlerem Baumholz (F32)

Im nördlichen Randbereich des Plangebietes erstreckt sich auf der östlichen Seite des hier in das Plangebiet verlaufenden unbefestigten Weges ein Gehölzbestand aus insgesamt 6 Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und einer Gewöhnlichen Traubenkirsche (*Prunus padus*). Die Bäume befinden sich überwiegend auf der Wegeparzelle und bilden die Randeinfassung des östlich angrenzenden Gartengrundstücks.

Einzelbäume (F33)

Bei den im Rahmen der Eingriffsbilanzierung als Einzelbäume - F33 klassifizierten Bäumen im Randbereich des Kirchwegs handelt es sich vorwiegend um Rotbuchen (*Fagus sylvatica*), Rotfichten (*Picea abies*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*).

Grasflur an Wegrändern (HH7)

Der im Plangebiet verlaufende Grasweg wird abschnittsweise von nitrophilen Grasfluren gesäumt.

Rasenfläche/ Bolzplatz (HM51)

Ein knapp 0,2ha großer Bereich innerhalb der Wiesenfläche wird als Bolzplatz genutzt und daher einer häufigeren Pflege unterzogen.

Ziergesträuch (HM52)

Entlang des Wegrandes im Norden des Plangebietes befinden sich schmale und niedrige Ziergehölzstreifen, die v.a. mit Buchs, Kirschlorbeer, Rhododendron und Liguster bewachsen sind.

Gartenbrache ohne Gehölzbestand (HW81)

Im nördlichen Plangebietsabschnitt befindet sich eine aufgelassene Gartenparzelle, in der sich neben den oben beschriebenen Brombeergebüschen ein Altgrasbestand ausgebreitet hat.

Garten mit größerem Gehölzbestand (HJ6):

Die Gärten der angrenzenden Wohnbebauung werden von Gehölz- und Baumbestand durchsetzt, welcher vorwiegend aus nachfolgenden Arten besteht: Winterlinde (*Tilia cordata*), Walnuß (*Juglans regia*), Trauerweide (*Salix alba `Tristis`*), Rotfichte (*Picea abies*), Apfel (*Malus domestica*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Sandbirke (*Betula pendula*), Kirsche (*Prunus spec.*), Europäische Kiefer (*Pinus sylvestris*) etc.. Der Hausgarten östlich des Plangebietes wird durch Hainbuchen-Schnitthecken gegliedert.

Fahrstraße, versiegelt (HY1):

Die Fahrbahn des Kirchweges ist mit einer Asphaltdecke befestigt, die randlichen Gehwege sind mit einem engfugigen Pflasterbelag ebenfalls vollständig versiegelt.

an das Plangebiet angrenzende Bereiche:

Südlich des Plangebietes erstreckt sich ein waldartiger Gehölzbestand der sich vorwiegend aus Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Sandbirke (*Betula pendula*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Rotfichte (*Picea abies*), Silberahorn (*Acer saccharinum*), Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*) und Platane (*Platanus spec.*) zusammensetzt. Der lückige Unterwuchs wird gebildet von Eibe (*Taxus baccata*), Gewöhnlicher Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Gewöhnlicher Goldnessel (*Lamium galeobdolon*). Nach Norden zum Plangebiet hin wird der Gehölzbestand durch einen 3-5m breiten Brombeersaum begrenzt.

Innerhalb des Gehölzbestandes verlaufen Trampelpfade, die offensichtlich regelmäßig frequentiert werden. Bereichsweise sind erhebliche Sturmschäden (Windwurf) zu verzeichnen.

2.3 Faunistische Bedeutung des Plangebietes

Vor dem Hintergrund der überwiegenden Nutzung als Wiesenfläche besitzt das Plangebiet aktuell eine geringe bis mäßige Bedeutung für das Schutzgut.

Aufgrund der vorherrschenden Nutzung als Wiesenfläche, teilweise als Bolzplatz stellt das Plangebiet in Verbindung mit den randlich vorhandenen und angrenzenden Gehölzstrukturen einen Lebensraum für verschiedene Kleinsäuger- und Vogelarten des Siedlungsraumes dar.

Durch die gelegentliche Nutzung des Bolzplatzes sowie der Wiesenfläche durch die Bevölkerung werden Störungen der Tierwelt im Plangebiet verursacht.

Schutzwürdige Biotop gem. Biotopkataster NRW (LANUV 2019) befinden sich nicht im Plangebiet bzw. in dessen näherer Umgebung. Etwa 200m nordöstlich des Bebauungsplangebietes erstreckt sich der schutzwürdige Biotop „Siefen Hollersch Loch“ (BK-5009-39), rd. 320m südöstlich des Plangebietes der schutzwürdige Biotop „Sohlenkerbtal bei Vierkotten“ (BK-5009-036).

Artenschutzrechtliche Bedeutung des Plangebietes

Begleitend zum Bebauungsplan wird eine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2019), in der die Anforderungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG geprüft werden. Gegenstand dieser Prüfung sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die wildlebenden Vogelarten.

Im Bereich des Plangebietes wurde im Frühjahr bis Sommer 2019 eine Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten vorgenommen, zu diesem Zweck erfolgten 5 Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juni 2019.

Zusätzlich erfolgte eine Erfassung der Artengruppe der Fledermäuse im Rahmen von Detektorbegehungen und den Einsatz stationärer Horchboxen an insgesamt 3 nächtlichen Terminen von Mai bis Juli 2019.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden Hinweise zum Vorkommen von Arten aus der Bevölkerung berücksichtigt.

Vorkommen von Vogelarten

Im Bereich des Plangebietes wurden insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen, davon 12 Arten als Brutvögel. Bei den übrigen 14 Vogelarten handelt es sich um Nahrungsgäste oder Überflieger. Als planungsrelevante Art wurde lediglich der Star (*Sturnus*

vulgaris) als Nahrungsgast im Plangebietsbereich nachgewiesen.

Im Einzelnen wurden im Plangebietsbereich folgende Vogelarten festgestellt: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Goldammer, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp.

Vorkommen von Fledermausarten

Im Bereich des Plangebietes wurde die Zwergfledermaus sowie einmalig auch die Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Bei beiden Arten handelt es sich um typische Fledermausarten der Siedlungsräume.

Weitere Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt.

2.4 Landschafts-/ Ortsbild

Das Landschaftsbild wird im Bereich des Plangebietes durch die Lage im östlichen Ortsrandbereich von Rösrath-Forsbach geprägt. Die Freifläche des Plangebietes findet in südlicher Richtung eine Fortsetzung und wird im Norden durch die Wohnbebauung am Kirchweg und im Osten durch die Wohnbebauung „Hoffnungsthaler Straße“ und „Auf den Steinen“ begrenzt. Im Süden des Freiflächenkomplexes befinden sich die Wohnbebauung „Auf der Hedwigshöhe“, im Westen die Wohngebäude an den Straßen „Im Käuelchen“ sowie „Am Tor“ und das Gelände des Familienzentrums Forsbach.

Die Flächen des Plangebietes sowie die angrenzenden Freiflächen besitzen aufgrund ihrer Bewirtschaftung als Wiesenflächen in Verbindung mit den randlichen und bereichsweise in die Freiflächen hineinragenden waldartigen Gehölzbeständen eine mittlere bis hohe landschaftsästhetische Bedeutung.

Aufgrund der in alle Richtungen angrenzenden Siedlungsbereiche mit weitgehend gehölzbestandenen Gärten wird der Plangebietsbereich weitgehend sichtsverschattet.

Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet besteht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht.

Landschaftsgebundene Erholung:

Für eine Naherholung in Natur und Landschaft besitzt das Plangebiet eine hohe Bedeutung.

Die im Plangebiet verlaufenden Graswege/ Trampelpfade werden in relativ starkem Maße von Spaziergängern, beispielsweise zum Ausführen von Hunden frequentiert.

Die im Plangebiet verlaufenden Wege setzen sich in den Bereich der südlich angrenzenden Frei- und Waldflächen fort.

2.5 Bodenverhältnisse

Die Untergrundverhältnisse im Plangebiet werden durch die geringmächtigen Verwitterungsböden devonischer Ton-/ Schluff-/ und Sandsteine (Wahnbachschichten) geprägt. Diese werden unterlagert von den weniger zersetzten Festgesteinen des devonischen Gebirges (DR. TILLMANN & PARTNER 2018).

Nach Angaben der GEOLOGISCHEN KARTE VON NORDRHEIN-WESTFALEN (Blatt Overath) im Maßstab 1:25.000 stellt das Ausgangssubstrat der Bodenbildung

im überwiegenden Bereich des Plangebietes Löß, Lößlehm und Fließerde dar. Lediglich im südöstlichen Randbereich des Bebauungsplangebietes steht hingegen Flug-sand an.

Im nördlichen Abschnitt des Plangebietes ist als Bodentyp die Braunerde anzutreffen, deren Bodenart durch sandig-schluffige Substrate bestimmt wird. Hierbei handelt es sich um einen Boden mit hoher nutzbarer Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Bei einer Wertzahl der Bodenschätzung zwischen 40 und 65 besitzt die Braunerde eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit.

Aufgrund seiner Funktion als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktions-erfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion gilt der Bodentyp als besonders schutzwürdig (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2004).

Im südöstlichen Randbereich des Bebauungsplangebietes ist als Bodentyp die Podsol-Braunerde anzutreffen, deren Oberboden aus sandigen Substraten besteht. Der Bodentyp ist durch eine geringe nutzbare Feldkapazität gekennzeichnet, ein Grund- und Stauwassereinfluss ist wie bei der nördlich angrenzenden Braunerde nicht vorhanden. Bei Wertzahlen zwischen 25 und 40 besitzt die Podsol-Braunerde eine lediglich geringe natürliche Ertragsfähigkeit.

Nach Einschätzung des GEOLOGISCHEN DIENSTES NORDRHEIN-WESTFALEN (2004) gilt die Podsol-Braunerde nicht als besonders schutzwürdig.

Im Rahmen dieses Landschaftspflegerischen Fachbeitrages erfolgt eine gesonderte Bilanzierung von Eingriffen in Böden unter Berücksichtigung der regionalen Seltenheit bzw. ökologischen Funktion der beeinträchtigten Bodentypen.

Auf Anregung der Unteren Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises wird eine sog. Bodenfunktionsbewertung nach dem Bewertungsverfahren Boden Modell "Oberberg" durchgeführt (s. Anhang).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten Untergrund-untersuchungen (DR. TILLMANN & PARTNER 2018) ergeben sich für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen.

2.6 Wasserhaushalt

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge - Sülz“ (272_06), der als silikatischer Kluft-Grundwasserleiter aus Ton und Schluffstein, z.T. Sandstein mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit und geringer Ergiebigkeit beschrieben wird (ELWAS 2019).

Hinweise auf Stau- bzw. Grundwasser traten im Rahmen der Untergrunduntersuchungen und der durchgeführten Sickerversuche (DR. TILLMANN & PARTNER 2018) im Bereich des Plangebietes nicht auf. Aus den Sickerversuchen ergaben sich für die im Plangebiet anstehenden Böden kf-Werte $< 1,0 \times 10^{-7}$ m/s. Damit sind die Plangebietsflächen für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers als nicht geeignet einzustufen.

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter/ geplanter Trinkwasserschutzgebiete bzw. außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Bereichen.

Oberflächengewässer sind im Plangebietsbereich nicht vorhanden.

2.7 Klima/ Luft

Die nachfolgenden Angaben des Klimaatlas NRW (LANUV 2019a) zum Plangebiet beziehen sich auf den Zeitraum von 1981 bis 2010.

Im Bereich des Plangebietes lag die Jahresmitteltemperatur bei 10°C, im Sommer bei 17,5°C sowie im Winter bei einem Wert von 2,6°C. Durchschnittlich wurde eine jährliche Niederschlagsmenge von 1.013mm registriert, im Verlauf eines Jahres traten durchschnittlich 29 Tage mit Starkniederschlägen von 10mm/d auf.

Im Raum Forsbach traten mit jährlich 65 Frosttagen 20 Frosttage mehr auf, als im etwa 15km entfernten Köln. Die jährliche Sonnenscheindauer überstieg hingegen mit jährlich 1.541 Stunden den Wert in Köln geringfügig (1.520 Stunden).

Die jährliche Anzahl der Sommertage betrug im angegebenen Zeitraum 37 Tage, die der heißen Tage mit Werten von 30°C und mehr lag bei einem Wert von 7.

Aufgrund ihrer überwiegenden Nutzung als Wiesenfläche besitzen die Plangebietsflächen als Offenlandschaft durch ihre Eignung zur nächtlichen Bildung von Kaltluft während sommerlicher Strahlungswetterlagen eine lokale klimahygienische Bedeutung.

Im Bereich des leicht nach Südwesten geneigten Geländes des Plangebietes entstehende Kaltluft wird durch den südlich angrenzenden Waldbestand gestaut, so dass die klimahygienische Wirkung des Plangebietes auf die weiter südwestlich angrenzenden Wohnlagen deutlich eingeschränkt wird. Eine ausgeprägte Kalt-/ Frischluftleitbahn ist aufgrund der Geländeverhältnisse für das Plangebiet nicht anzunehmen.

Die überwiegend angrenzend an das Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände besitzen aufgrund ihrer Filterwirkung eine lokale lufthygienische Bedeutung.

3. BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Heidchenwiese“ der Stadt Rösrath sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes im Bereich einer Freifläche südlich des Kirchwegs im Ortsteil Forsbach geschaffen werden. Die Baustruktur der geplanten Einfamilienhausbebauung orientiert sich an der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Wohnbebauung.

Der Bebauungsplan Nr. 124 sieht zur Verwirklichung der Planungsziele die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) sowie die Festsetzung von Baugrenzen vor, die sich an dem geplanten Bau- und Freiflächenkonzept orientieren (vgl. Plan 2 - Landschaftspflegerische Maßnahmen).

Als Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan weiterhin max. 2 Vollgeschosse fest, wodurch eine entsprechende bauliche Ausnutzung der Plangebietsfläche gewährleistet wird. Mögliche Staffelgeschosse und optische 3-Geschosshäuser werden mit Rücksicht auf das gewachsene Ortsbild von Forsbach ausgeschlossen.

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Wohnbaugebietes soll von der kommunalen Straße „Kirchweg“ erfolgen, welche an die Bensberger Straße (L288) angebunden ist. Zur inneren Durchgrünung des geplanten Wohngebietes setzt der Bebauungsplan für den Bereich der Erschließungsstraße die Anpflanzung von insgesamt 9 Straßenbäumen fest, zusätzlich ist im Bereich der einzelnen Grundstücke jeweils ein Laubbaum bzw. Solitärstrauch anzupflanzen, wobei auch Obstbäume alter regionaler Kultursorten verwendet werden dürfen.

Aufgrund der nicht ausreichenden Versickerungsfähigkeit des im Plangebietsbereich anstehenden Bodens ist eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den im Kirchweg verlaufenden Mischwasserkanal vorzusehen. Aufgrund von Kapazitätsengpässen des Kanals muß die Einleitung gedrosselt mit max. 16l/s erfolgen. Durch die verpflichtende extensive Dachbegrünung sämtlicher geplanter Gebäude wird die Rückhaltung von Niederschlagswasser im Bereich des Plangebietes unterstützt.

4. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen dienen der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der Begrünung des geplanten Wohnbaugebietes sowie einer teilweisen Kompensation des mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft.

Eine räumliche Darstellung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgt in Plan 2 im Maßstab 1:500.

Die planungsrechtliche Sicherung der Maßnahmen erfolgt durch Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB.

Die Maßnahmen sind mit Beginn der Baumaßnahmen bzw. spätestens in der auf das Ende der Baumaßnahmen nachfolgenden Pflanzperiode durchzuführen.

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1 Schutz des Bodens/ Oberbodens (gesamtes Plangebiet)

Der anstehende Oberboden ist vor der Lagerung von Baumaterialien bzw. vor dem Befahren von Flächen gemäß DIN 18915 fachgerecht abzuschieben und zwischenzulagern.

Für die Einrichtung von Baustellenflächen ist die Inanspruchnahme von Flächen, die gemäß der Planung als unversiegelte Flächen erhalten werden sollen, auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Baustraßen und sonstige befahrene Flächen sind für die Dauer der Baumaßnahmen standfest zu befestigen, das dazu verwendete Material ist anschließend zu entfernen und der Untergrund tiefgründig zu lockern.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Oberboden nach tiefgründiger Lockerung des Unterbodens in seiner ursprünglichen Mächtigkeit wieder anzudecken. Überschüssiger Boden darf abgefahren werden und muss fachgerecht wiederverwendet bzw. deponiert werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz des Bodens und der natürlichen Bodenfunktionen. Sie ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in die Hinweise zum Bebauungsplan aufzunehmen.

V2 Schutz und Erhaltung der Hainbuchen-Schnitthecke

Die im östlichen Randbereich des Plangebietes vorhandene Hainbuchen-Schnitthecke ist während der Bauphase gem. DIN 18920 vor Beeinträchtigungen zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Die Maßnahme dient der Erhaltung landschaftsökologischer und landschaftsästhetischer Flächenfunktionen. Sie ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

4.2 Begrünungs- und Kompensationsmaßnahmen

B1 Anpflanzung von Straßenbäumen

Im Bereich der geplanten Erschließungsstraße sind insgesamt 9 Straßenbäume gem. Plandarstellung und Auswahl aus nachfolgender Pflanzenliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Pflanzflächen sind gem. Maßnahme B2 zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Pflanzenliste

(Größen und Qualitäten gem. BdB-Gütebestimmungen)

Laubbäume:

Acer campestre `Huibers Elegant´	Feldahorn	H., 3xv., 20/25
Carpinus betulus `Fastigiata´	Pyramiden-Hainbuche	H., 3xv., 20/25

Die Maßnahme dient der Entwicklung landschaftsökologischer, landschaftsästhetischer und lufthygienisch wirksamer Flächenfunktionen im Plangebiet. Sie ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

B2 Begrünung der Straßenseitenflächen/ Pflanzflächen

Die südlich des Kirchwegs gelegenen Straßenseitenflächen sind mit Bodendeckern/ Stauden gem. nachfolgender Pflanzenauswahlliste zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Pflanzenliste

(Größen und Qualitäten gem. BdB-Gütebestimmungen)

Bodendecker/Stauden:

Hypericum x moserianum	Johanniskraut	Büsche, 2xv., mTb, 30/40
Alchemilla mollis	Frauenmantel	
Geranium endressii	Storchschnabel	
Geranium macrorrhizum	Storchschnabel	
Lavandula angustifolia	Lavendel	

Die Maßnahme dient der Entwicklung landschaftsökologischer und landschaftsästhetischer Flächenfunktionen. Sie ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

B3 Anpflanzung von Laubgehölzen im Bereich der Privatgärten

Im Bereich der geplanten Gartenflächen ist je Baugrundstück ein Laubbaum/ Solitärstrauch nach Auswahl aus nachfolgender Pflanzenliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzenliste

(Größen und Qualitäten gem. BdB-Gütebestimmungen)

Laubbäume/ Solitärsträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche	H., 4xv., 16/18
Corylus avellana	Hasel	Sol., 4xv., 200-250
Fraxinus ornus	Blumen-Esche	H., 3xv., 16/18
Malus sylvestris	Holzapfel	H., 3xv., 16/18
Prunus padus	Traubenkirsche	H., 3xv., 16/18
Salix caprea	Salweide	H., 3xv., 16/18

Obstbäume alter regionaler Kultursorten (H., 3xv., 16/18):

Äpfel: Weißer Klarapfel, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel, James Grieve, Ontario, Boskoop, Rheinischer Winterrambur, Berlepsch

Birnen: Köstliche von Cherneau, Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise, Clapps Liebling

Kirschen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders späte Knorpelkirsche, Schattenmorelle

Zwetschen: Hauszwetsche

Die Maßnahme dient der Entwicklung landschaftsökologischer, landschaftsästhetischer und lufthygienisch wirksamer Flächenfunktionen im Plangebiet. Sie ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

B4 Gärtnerische Gestaltung der Vorgärten

Die Vorgartenbereiche zwischen Straßenverkehrsfläche und der straßenseitigen Gebäudekante sind zu mind. 75 % unversiegelt zu belassen und gärtnerisch zu gestalten. Hiervon unberührt bleiben die Zufahrten zur Garage und die erforderlichen Stellplätze.

B5 Erweiterung der Hainbuchen-Schnitthecke

Die im östlichen Plangebietsbereich vorhandene Hainbuchen-Schnitthecke (s. V2) ist gem. Plandarstellung durch eine ein- bzw. mehrreihige Anpflanzung zu erweitern. Für die Anpflanzung zu verwenden sind Hainbuchen gem. BdB-Gütebestimmungen (*Carpinus betulus*, Heckenpflanzen, 2xv., m.B., 150-175, 4 Stck./lfm).

Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und als Schnitthecke zu pflegen.

Die Maßnahme dient der Entwicklung landschaftsökologischer und landschaftsästhetischer Flächenfunktionen. Sie ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

B6 Extensive Dachbegrünung der Flachdächer einschl. Garagen und Carports

Die Flachdächer und flachgeneigten Dächer von Gebäuden, Carports und Garagen sind unter Berücksichtigung der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie (2008) zu 100% extensiv zu begrünen.

Zur Gewährleistung einer gesicherten Funktionserfüllung mit einem Abflussbeiwert < 0,2 ist eine 25cm starke Magersubstratauflage vorzusehen.

Die Begrünung der Dächer ist unter Verwendung von Sedum-Arten (Sedum-Sprossenansaat) und mindestens 30 % Flächenanteil an heimischen Wildkräutern (Topfballen-Pflanzung) vorzunehmen.

Die Dachbegrünungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (z.B. Beseitigung aufkommender Gehölze).

Die Maßnahme dient der Entwicklung landschaftsökologischer, landschaftsästhetischer und kleinklimatisch wirksamer Flächenfunktionen im Plangebiet sowie der Rückhaltung von Niederschlagswasser. Sie ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

5. NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

5.1 Darstellung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Landschaftsökologischer Eingriff

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden überwiegend Wiesenflächen (artenarme Glatthaferwiese) und damit Biotope von mittlerer bis hoher landschaftsökologischer Bedeutung in ihrem Bestand betroffen. Im Bereich der als Bolzplatz genutzten Flächen werden Flächen mit ökologisch mäßigem Wert durch den Bebauungsplan beansprucht.

Zu einem dauerhaften Verlust von Gehölzbeständen von ebenfalls mittlerem bis hohem Landschaftsökologischen Wert kommt es v.a. im nordwestlichen Plangebietsbereich, wo eine Baumhecke aus standorttypischen Arten infolge einer Realisierung des Bebauungsplans verlorengelht. In diesem Bereich werden auch saumartige bzw. kleinflächige Brombeergebüsche in Anspruch genommen, die einem mittleren ökologischen Wert besitzen.

Im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsfläche im Einmündungsbereich zum Kirchweg ist von dem Verlust eines Gehölzbestandes aus 6 Hainbuchen und einer Traubenkirsche mit jeweils mittlerem Baumholz auszugehen. Fünf dieser Baumstandorte befinden sich im Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche, bei zwei weiteren Bäumen wird eine Versiegelung eines Großteils ihres Wurzelbereichs voraussichtlich zu einem Abgang führen.

Der Eingriff in Gehölzbestände wird durch die im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen für den Bereich der Straßenverkehrsfläche sowie für die privaten Gärten weitestgehend kompensiert.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Gründächer sind mit stadtökologischen und stadtklimatischen Vorteilen verbunden, dabei sind v.a. nachfolgende Eigenschaften hervorzuheben:

- Beitrag zum Hochwasserschutz durch Regenwasserrückhalt bzw. Verzögerung des Abflusses (allgemein bis zu 70% des anfallenden Regenwassers)
- Verbesserung des Kleinklimas durch Ausgleich von Temperaturextremen und Verminderung der Rückstrahlungsintensität auf benachbarte Bereiche; Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und damit Abschwächung des sog. Wärmeinseleffektes
- Unterstützung der Luftreinhaltung durch Bindung und Filterung von Staub und Luftschadstoffen
- Biotopfunktion als Ersatzlebensraum für Pflanzen und Tiere im Siedlungsraum (z.B. für Insekten)
- Beitrag zur Energieeinsparung durch Wirkung als Wärmedämmung und Hitzeschild (sommerlicher und winterlicher Wärmeschutz)
- Bauphysikalische Vorteile durch Schutz der Dachabdichtung vor Witterungseinflüssen, Temperaturdifferenzen sowie UV-Strahlung, Schutz gegen Flugfeuer und strahlende Wärme, Verbesserung der Tritt- und Luftschalldämmung

Der mit dem Bebauungsplan voraussichtlich verbundene landschaftsökologische Eingriff wird durch die aus dem Kompensationskataster Sülzaue/ Venauen zugeordneten Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert (vgl. 5.3).

Artenschutzrechtliche Beurteilung des Planvorhabens

Planungsrelevante Vogelarten werden durch eine Realisierung des Bebauungsplans nicht betroffen. Mit der notwendigen Baufeldfreiräumung sind jedoch artenschutzrechtliche Konflikte für die nachgewiesenen Vogelarten verbunden, wodurch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich werden (s.u.).

Als typische Arten des Siedlungsraumes gelten die Zwerg- und Breitflügelfledermaus als unempfindlich gegenüber Störwirkungen. Fledermausquartiere werden durch eine Realisierung des Bebauungsplans nicht betroffen. Die geringfügige Reduzierung von Nahrungsraum für die Arten führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation. Die im Zuge der Entwicklung des Wohngebietes entstehenden Gärten stehen künftig zudem als Nahrungshabitate zur Verfügung.

Zur Abwendung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) ist die gesamte Baufeldfreiräumung auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu beschränken (Bauzeitenregelung). Zwingend erforderliche Ausnahmen erfordern eine gutachterliche Begleitung durch eine sachverständige Person.

Die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) ist das Planvorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2019).

Eingriff in das Bodenpotential

Im Zuge einer Realisierung des Bebauungsplanes kommt es voraussichtlich zu einer Neuversiegelung bzw. Überbauung von natürlich gelagerten Böden im Umfang von ca. 63 % der Gesamtfläche des Plangebietes. In den überwiegenden Bereichen des Plangebietes wird mit der Braunerde ein besonders schutzwürdiger Bodentyp in Anspruch genommen.

In den betroffenen Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Speicher- und Filtermedium, als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dauerhaft verloren.

Durch die geplante extensive Dachbegrünung der Wohngebäude ist es möglich, Teilfunktionen natürlicher Böden als Speicher- und Filtermedium im Bereich der geplanten Wohnbebauung zu erhalten.

Im Rahmen dieses Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wird eine sog. Bodenfunktionsbewertung nach dem Bewertungsverfahren Boden Modell "Oberberg" durchgeführt (DER LANDRAT DES OBERBERGISCHEN KREISES, UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE 2015/ s. Anhang II).

Die dem Bebauungsplan zugeordnete Kompensationsmaßnahme aus dem Kompensationskataster Sülzau/ Venauen der Stadt Rösrath (7.546 m²) entspricht der Kategorie C2 der im Modell "Oberberg" enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen und bewirkt eine nachhaltige Verminderung stofflicher und nicht stofflicher Bodenbelastungen. Der gemäß Bodenfunktionsbewertung erforderliche Bodenausgleich im Flächenumfang von 5.560 m² wird durch die Kompensationsmaßnahme erzielt.

Eingriff in das Landschaftsbild

Mit einer Realisierung des Bebauungsplans wird eine Fläche von mittlerem bis ho-

hem landschaftsästhetischem Eigenwert in Anspruch genommen und überprägt. Infolge der Entwicklung des geplanten Wohngebietes nehmen Naturnähe und Eigenart im Bereich des Plangebietes ab. Das geplante Wohnbaugebiet fügt sich dabei in die Eigenart der im Bereich von Rösrath-Forsbach vorhandenen Wohnbebauung ein.

Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen für den Bereich des Straßenraums sowie der privaten Gärten wird die landschaftliche Einbindung des geplanten Wohngebietes unterstützt.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bleiben aufgrund der weitgehenden Sichtverschattungen des Plangebietes überwiegend auf die Plangebietsflächen sowie die unmittelbar südlich angrenzenden Bereiche beschränkt. Fernwirkungen sind aufgrund der Geländeverhältnisse nicht zu erwarten.

Die südlich des Plangebietes angrenzenden Freiflächen bleiben über eine Fußwegverbindung aus dem Plangebiet erreichbar und somit für die landschaftsbezogene Naherholung erhalten.

5.2 Landschaftsökologische Eingriffsbilanzierung

Der mit dem Bebauungsplan voraussichtlich verbundene landschaftsökologische Eingriff wird nachfolgend nach dem Biotopwertverfahren von LUDWIG (1991) „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ bilanziert.

Dabei wird das Biotoppotential der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen (Bestand) sowie der aus der Realisierung des Bebauungsplans (Planung) resultierenden Flächennutzungen anhand der Parameter Natürlichkeit, Wiederherstellbarkeit, Gefährdungsgrad, Maturität (Reifegrad), Struktur- und Artenvielfalt, Häufigkeit sowie Vollkommenheitsgrad bewertet.

Bezugsraum für die landschaftsökologische Bewertung der Biotoptypen ist der Naturraum 4 - Mesozoisches Berg- und Hügelland.

Tab. 1: Bewertung des Bestandes

LÖLF-Code	Biotop-/ Nutzungstyp	Biotopwert	Fläche (m ²)	Biotopwertpunkte	Bemerkungen
B1	Brombeergebüsch	14	290	4.060	-
D3	Intensiv beschnittene Hecke aus standorttypischen Gehölzen	11	170	1.870	Hainbuchenhecke
D51	standorttypische Baumhecke mit höchstens geringem Baumholz	15	800	12.000	-
EA1	Glatthaferwiese	14	7.870	110.180	Abwertung um jeweils 1 Wertstufe bei Naturnähe, Wiederherstellbarkeit, Gefährdungsgrad, Maturität und Struktur- und Artenvielfalt (s. 2.2)
EA31	artenarme Intensiv-Fettwiese/ Grasweg, Trampelpfad	6	490	2.940	Abwertung um jeweils 1 Wertpunkt bei Naturnähe, Gefährdungsgrad, Struktur- und Artenvielfalt sowie Maturität
F32	Standorttypische Baumreihe mit mittlerem Baumholz	13	125	1.625	Hainbuchen/ Gew. Traubenkirsche
F33	Standorttypische Einzelbäume mit starkem Baumholz	16	215	3.440	Baumbestand im Randbereich des Kirchweges
HH7	Grasflur an Wegrändern	12	500	6.000	-
HJ6	Garten mit größerem Gehölzbestand	11	70	770	-
HM51	Rasenfläche - Bolzplatz	6	1.865	11.190	-
HM52	Ziergesträuch	9	140	1.260	-
HW81	Gartenbrache ohne Gehölzbestand	9	215	1.935	-
HY1	Fahrstraße, versiegelt	0	150	0	-
Gesamtfläche Plangebiet:			12.900		
Summe Biotopwertpunkte (BESTAND):				157.270	

Tab. 2: Bewertung der Planung

LÖLF-Code	Biotop-/ Nutzungstyp	Biotopwert	Fläche (m ²)	Biotopwertpunkte	Bemerkungen
HN21	Wohnbauflächen Einfamilienhausbebauung (GRZ 0,4)	4	9.095	36.380	Aufwertung um eine Wertstufe aufgrund verpflichtender Dachbegrünung sämtlicher Wohngebäude/ abzgl. Flächenwert für anzupflanzende Laubgehölze
F32	Standorttypische Laubbäume mit höchstens geringem Baumholz	12	450	5.400	Berücksichtigung eines Flächenwertes von 30m ² / Baum/ Solitärstrauch entsprechend einem Kronendurchmesser von 6m
HY1	Fahrstraßen, Gehwege, Parkplätze vollversiegelt	0	1.925	0	Flächenwert abzüglich der von Baumkronen überragten Flächen im Bereich des Kirchweges sowie im Bereich der Neuanpflanzungen
HY2	Fußweg (wassergebunden/ geschottert)	3	25	75	-
D3	Intensiv beschnittene Hecke aus standorttypischen Gehölzen	11	170	1.870	Hainbuchenhecke - Erhaltung
D3	Intensiv beschnittene Hecke aus standorttypischen Gehölzen	11	515	5.665	Hainbuchenhecke - Anpflanzung/ Erweiterung
HM52	Ziergesträuch	9	55	495	Anpflanzung Straßenbegleitgrün
F32	Standorttypische Laubbäume mit mittlerem Baumholz	13	450	5.850	Berücksichtigung eines Flächenwertes von 50m ² / Baum entsprechend einem Kronendurchmesser von 8m
Erhaltung von Biotopstrukturen im Bereich des Kirchweges					
F33	Standorttypische Einzelbäume mit starkem Baumholz	16	215	3.440	-
Gesamtfläche Plangebiet:			12.900		
Summe Biotopwertpunkte (PLANUNG):				59.175	

Landschaftsökologische Eingriffsbilanzierung:

PLANUNGSWERT	-	BESTANDSWERT	=	EINGRIFFSBILANZ
59.175	-	157.270	=	- 98.095

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich voraussichtlich ein Kompensationsdefizit von 98.095 Biotopwertpunkten.

5.3 Externe Kompensationsmaßnahme

Zur externen Kompensation des mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffsdefizits wird dem Eingriff eine Maßnahme des Ökokontos der Stadt Rösrath im Bereich des Kompensationskatasters Sülzau/ Venauen zugeordnet (vgl. Anhang). Der Flächenumfang der zugeordneten Kompensationsmaßnahme beträgt ca. 7.546 m² (die Kompensationsmaßnahme erzielt eine ökologische Wertsteigerung von 13 Biotopwertpunkten).

Bei der dem Eingriff durch den Bebauungsplan zugeordneten Kompensationsmaßnahme handelt es sich um die Umwandlung einer Ackerfläche in eine extensive Wiese. Im Bereich der Wiesenfläche ist zudem je 600 m² Fläche ein Laubbaum anzupflanzen.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Heidchenwiese“ der Stadt Rösrath sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes im Stadtteil Forsbach südlich des Kirchwegs geschaffen werden. Der Bebauungsplan ermöglicht die Errichtung von ca. 15 Einfamilienhäusern, die über eine Stichstraße vom Kirchweg aus erschlossen werden sollen.

Im Bezug auf die Bebauungsstruktur orientiert sich die Planung an der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Wohnbebauung.

Zur inneren Durchgrünung des geplanten Wohngebietes setzt der Bebauungsplan für den Bereich der Erschließungsstraße die Anpflanzung von insgesamt 9 Straßenbäumen fest, zusätzlich ist im Bereich der einzelnen Grundstücke jeweils ein Laubbaum bzw. Solitärstrauch anzupflanzen, wobei auch Obstbäume alter regionaler Kultursorten verwendet werden dürfen.

Die geplanten Wohngebäude einschl. Garagen und Carports sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen, womit zur Rückhaltung von Niederschlagswasser im Plangebiet beigetragen wird. Weiterhin sind Zisternen für die Gartenbewässerung vorzusehen. Die im östlichen Plangebietsbereich vorhandene Hainbuchenhecke wird im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt und entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze ergänzt.

Das ca. 1,29 ha umfassende Plangebiet stellt sich im Bestand überwiegend als Wiesenfläche (Glatthaferwiese) dar, in deren Randbereichen Gehölzbestände anzutreffen sind. Ein Teilbereich der Wiesenfläche wird als Bolzplatz intensiver genutzt. Durch Überbauung bzw. Versiegelung bzw. Umgestaltung in private Gartenflächen gehen die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen weitestgehend verloren.

Im Bereich des Plangebietes wurden überwiegend Vogelarten des Siedlungsraumes sowie die Zwerg- und Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Gemäß der Artenschutzprüfung, Stufe II ist das Planvorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) aus artenschutzrechtlicher Sicht zu-

lässig, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können auf diese Weise ausgeschlossen werden.

Der mit dem Bebauungsplan verbundene Eingriff in Natur und Landschaft erfordert externe Kompensationsmaßnahmen. Die Kompensation des mit dem Bebauungsplan verbundenen Kompensationsdefizites im Umfang von 98.095 Biotopwertpunkten (nach SPORBECK/LUDWIG 1991) erfolgt durch Zuordnung einer Kompensationsmaßnahme aus dem Kompensationskataster Sülzaue/ Venauen der Stadt Rösrath.

Krefeld, 15.07.2020

7. QUELLENVERZEICHNIS

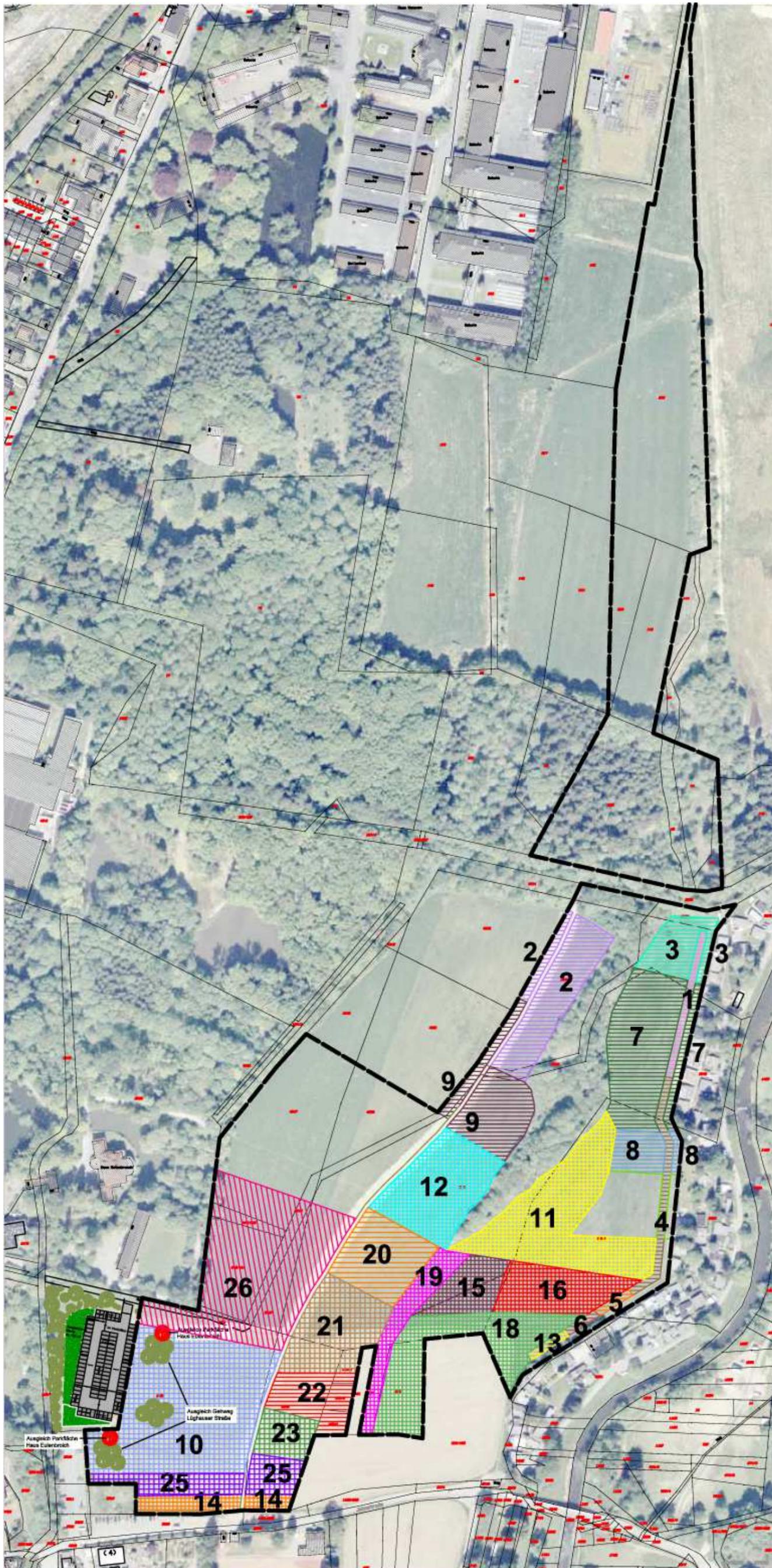
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009), zuletzt geändert am 13.05.2019.
- DER LANDRAT DES OBERBERGISCHEN KREISES, UNTERE BODENSCHUTZ-BEHÖRDE (2015): Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotential, Gummersbach.
- DEUTSCHER PLANUNGSATLAS (1972): Band I: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3, Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation), herausgegeben von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Gebrüder Jänecke Verlag, Hannover.
- DR. TILLMANN & PARTNER GMBH (2018): Rösrath-Forsbach BP 124 Heidchenwiese - Untergrunduntersuchungen und Durchführung von Sickerversuchen; Erläuterungsbericht vom 11.12.2018, Bergheim.
- ELWAS-WEB (2019): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- FLL - FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. (2008): Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen - Dachbegrünungsrichtlinie; mit „Untersuchungsmethoden für Vegetationssubstrate und Dränschichtschüttstoffe bei Dachbegrünungen“, Bonn.
- GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (2004): Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden - 2. überarb. Auflage, Krefeld.
- KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2019): Bebauungsplan Nr. 124 „Heidchenwiese“ der Stadt Rösrath - Artenschutzprüfung (Stufe II) - Entwurf; Gutachten im Auftrag der Baum-Projektentwicklung-Wohnen (Hürth); Bericht vom August 2019, Köln.
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG NRW): Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 vom 24.11.2016 S. 934; zuletzt geändert am 26. März 2019).
- LANUV - LANDESANSTALT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen.
- LANUV - LANDESANSTALT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019): Biotopkataster NRW (www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/biotopkataster/).
- LANUV - LANDESANSTALT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019a): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (www.klimaatlas.nrw.de).
- SPORBECK/ LUDWIG (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen - Büro Froehlich + Sporbeck, Bochum.
- STADT RÖSRATH (2010): Satzung zum Schutz städtebaulich besonders wertvoller Bäume in der Stadt Rösrath vom 12.10.2010, einschl. Verzeichnis der nach § 2, Abs. 2 der Satzung geschützten Bäume.



Kompensationskataster Sülzaue / Venauen

Legende

- 1 B-Plan 25/II Eurospar
- 2 E-Plus
- 3 VEP Schillerstraße
- 4 B-Plan 25/II Obi
- 5 B-Plan 25/II AYK
- 6 B-Plan 25/II Aldi
- 7 B-Plan 2 Bitze
- 8 VEP Sommerberger Heide
- 9 VEP Stuppheide
- 10 B-Plan 70 Vor dem Klosterhof
- 11 B-Plan 31 Möbelzentrum
- 12 B-Plan 64 Sülzer Burg
- 13 B-Plan 26 Hack-West
- 14 B-Plan 11 Nelkenweg
- 15 VEP Stuppheide 2. BA
- 16 Rad- Gehweg Venauen
- 17 B-Plan 55 Gewerbe Lehmbach (ausgebucht)
- 18 B-Plan 63 In den Auen
- 19 Straßenbau u. Entwässerung Eigen
- 20 B-Plan 92 Halfenhof
- 21 B-Plan 103 Möbelzentrum
- 22 B-Plan 105 Gebrüder-Reusch-Str.
- 23 B-Plan 101 Gerhart-Hauptmann-Str.
- 24 B-Plan 87 Auf dem Rosenberg (ausgebucht)
- 25 B-Plan 75.1 Bahnhof Rösrath
- 26 B-Plan 124 Heidchenwiese
- Abgrenzung des Ausgleichsflächenpools



Maßstab 1:2.500
Datum 29.08.2019

Bodenfunktionsbewertung nach Modell "Oberberg"

Auf Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises erfolgt nachstehend eine Bewertung des mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffs in den Boden nach dem Modell "Oberberg" (DER LANDRAT DES OBERBERGISCHEN KREISES 2015).

Bewertung der Bodentypen des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes herrscht als Bodentyp die Braunerde vor. Im südöstlichen Randbereich des Bebauungsplangebietes ist kleinflächig als Bodentyp die Podsol-Braunerde anzutreffen.

Bei beiden Bodentypen handelt es sich um regional großflächig verbreitete Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dementsprechend sind die durch den Bebauungsplan beanspruchten Böden in die Kategorie I des Bewertungsverfahrens einzustufen. Diese Kategorie beinhaltet v.a. Parabraunerden, Braunerden, Braunerden-Übergangstypen und Pseudogleye.

Bewertung der Eingriffe in das Bodenpotential

Für die Inanspruchnahme von Böden der Kategorie I besteht eine besondere Ausgleichsverpflichtung. Demnach sind als erforderlicher Ausgleichsumfang für versiegelte oder teilversiegelte Bodenflächen 50% der beanspruchten Flächen, für in dem natürlichen Schichtenaufbau veränderte Bodenflächen 30 % der in Anspruch genommenen Flächen anzusetzen.

Im Bereich des Bebauungsplangebietes ist von folgenden Eingriffen in den Boden auszugehen:

Art des Eingriffs	Umfang der betroffenen Flächen (m ²)	Umfang Ausgleichsverpflichtung (m ²)
<i>Versiegelung/ Teilversiegelung (50% Ausgleichsverpflichtung)</i>		
Wohnbauflächen	6.140	3.070
Erschließungsstraße	2.500	1.250
Fußweg	25	13
<i>Veränderung der Bodenschichten (Bodenauf-/ Abtrag) (30% Ausgleichsverpflichtung)</i>		
Herstellung der privaten Gartenflächen	4.090	1.227
Gesamtfläche (m²)	12.755	5.560

Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotential

Bei der Festlegung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Boden ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass Ausgleichsmaßnahmen zur Aufwertung von Biotopen gleichzeitig zur Verbesserung der Bodenverhältnisse beitragen können. Für den Bebau-

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 124 der Stadt Rösrath
Anhang II: Bodenfunktionsbewertung nach dem Modell "Oberberg"

ungsplan Nr. 124 der Stadt Rösrath ist daher eine komplementäre Verknüpfung der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Zur externen Kompensation des mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffsdefizits wird dem Eingriff eine Maßnahme des Ökokontos der Stadt Rösrath im Bereich des Kompensationskatasters Sülzaue/ Venauen zugeordnet (vgl. Anhang I). Die ca. 7.546 m² umfassende Maßnahmenfläche befindet sich innerhalb der Sülzaue im Überschwemmungsgebiet der Sülz (vgl. ELWAS-WEB 2019).

Bei der Kompensationsmaßnahme handelt es sich um die Umwandlung einer Ackerfläche in eine extensive Wiese. Im Bereich der Wiesenfläche ist zudem je 600 m² Fläche ein Laubbaum anzupflanzen.

Der nach voranstehender Bodenfunktionsbewertung erforderliche Bodenausgleich im Flächenumfang von 5.560 m² wird durch die Kompensationsmaßnahme aus dem Kompensationskataster Sülzaue/ Venauen (7.546 m²) mit abgedeckt. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Boden sind damit nicht erforderlich.